Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

8: Ein folcant actl, schrifft, Memoriaeij, auch prorogationem p. Hiermit also die Fer: :hrg die acta pro compilatis erhalten.

Zu dis Verhöl die Baide Partheyen ad protho: :collum eigenhendig unterschrib!

Von Verweisungen zu Rechten,

Indemen der beklagte Jud Seith allemöglichsten streing heraus zuspinnen, und die Klag in abredt zuestell pflog, also ist wohlvon: :nöthen, daß Kleng sein Klag Erweisen, auf sein Eb contra die gerechte presumption sich anerbot militierendt, allero der Reus podey das widrige Erbieten, auch, die probatoes also beschöch zuhin, Entweder durch zeug od Instrumenta. Nun also Eines zeug Ehrhafft sicher weie, so auch Er Vorhist den Anzeug, od articulos probatoriales for: :miren, Dodurch ein Memoriale presentiren, und hierauf abhörung der vorgehabten zeugen Erzeug bitten, wie folgt?

Indemen der beklagte in seiner exception wird allemb herumbt in abredt stöcket, das Er sich, und seines eit versprochen habe, Hoch ab polchen durch Ehrl: Erzeug vor: :habens, also habe hiemit die Erstreng Er bitten, und Rechtes anleitung erwell